

Informationen über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche)

lt. Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3.Juni 2013 - III 313

Sehr geehrte Eltern, zukünftige Schülerinnen und Schüler aller Zweige der BFS,

wenn Sie eine Anerkennung der Legasthenie auch in der Berufsfachschule I wünschen, legen Sie bitte den Anmeldeunterlagen eine Kopie des Schreibens der förmlichen Anerkennung der Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) bei.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Legasthenie findet in allen Unterrichtsfächern durch Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung.
- Darüber hinaus wird für alle Fächer (insbesondere für die Fächer Deutsch und Englisch) die Sprachrichtigkeit bei allen Tests und Klassenarbeiten nicht zur Notengebung herangezogen.
- Dies hat zur Folge, dass bis zum Abschlusszeugnis der Zeugnisvermerk erfolgt: "Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten."
- Desweiteren kann auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers zusätzlich im Zeugnis vermerkt werden: "Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt."
- Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Hinweis: Der Erlass tritt am 31.Juli 2018 außer Kraft.